

Rechtsverordnung des Landratsamtes Ludwigsburg über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) in der Fassung der Rechtsverordnung zur Änderung der Gebührenverordnung und des Gebührenverzeichnisses vom 04.12.2023

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen die gesetzlichen Umsatzsteuerbeträge hinzu, soweit eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des Landratsamtes über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 17.03.2020, in Kraft getreten am 1. Mai 2020, geändert durch die erste Rechtsverordnung zur Änderung der Anlage nach § 1 Abs. 1 der Gebührenverordnung vom 14.12.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022, am 01. Januar 2024 außer Kraft.

Ludwigsburg, den 04.12.2023



Dietmar Allgaier

Landrat

